

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 35

Klageerzwingungsverfahren

I. Allgemeines: Das Klageerzwingungsverfahren verfolgt zwei Zwecke. Einerseits dient es der Absicherung des Legalitätsprinzips (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 5) und andererseits dem Interesse des Opfers, dass die Straftat auch tatsächlich verfolgt und angeklagt wird. In der Regel richtet es sich gegen eine Einstellung des Verfahrens durch die StA, nachdem diese Ermittlungen durchgeführt, einen Tatverdacht aber verneint und das Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO eingestellt hat. Es kann aber auch dazu eingesetzt werden, bereits die Aufnahme des Vorverfahrens zu erzwingen, sofern die StA nicht einmal damit begonnen hat, in einem bestimmten Fall zu ermitteln.

II. Voraussetzungen:

1. Strafantrag: Gemäß § 172 I 1 StPO ist nur derjenige zur Einleitung eines Klageerzwingungsverfahrens berechtigt, der zuvor auch einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage im weiten Sinne gestellt hat.
2. Verletzter: Ferner muss der Antragsteller zugleich Verletzter der Straftat sein, § 172 I 1 StPO. Der Begriff des Verletzten i.S.d. § 172 StPO ist weiter auszulegen als beim Strafantrag nach § 77 StGB. Neben denjenigen, die Inhaber des durch den Straftatbestand geschützten Rechtsgutes sind oder deren Rechte unmittelbar beeinträchtigt sind, werden auch solche Personen als Verletzte angesehen, deren Rechte so beeinträchtigt sind, dass ein Verlangen nach Strafverfolgung Ausdruck eines berechtigten Genugtuungsinteresses ist. Zur Beurteilung wird teilweise auf den Schutzzweck der verletzten Norm abgestellt. So kann als Verletzter z.B. derjenige angesehen werden, dessen Stellung im Prozess durch eine Falschaussage des Täters erschwert wurde, auch wenn geschütztes Rechtsgut eigentlich die Rechtspflege ist. Der Begriff des Verletzten wird zudem in § 373b I StPO gesetzlich definiert.
3. Kein gesetzlicher Ausschluss: § 172 II 3 StPO normiert einige gesetzliche Ausschlussgründe. So ist ein Klageerzwingungsverfahren nicht zulässig bei Privatklagedelikten (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 48) und bei Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip gemäß den §§ 153 ff. StPO (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 34). In beiden Fällen liegt eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips vor und es besteht keine originäre Pflicht der StA zur Anklage; demzufolge kann diese auch nicht erzwungen werden. Der Fall liegt jedoch anders, wenn die StA ein Verfahren unzulässigerweise nach den §§ 153 ff. StPO einstellt, so etwa bei einem Verbrechen. Obgleich diese Ausschlussgründe sich auf das gerichtliche Verfahren beziehen, gelten sie auch bereits für die vorgeschaltete Beschwerde.

III. Verfahren: Das Verfahren ist dem verwaltungsrechtlichen nicht unähnlich, welches sich aus Widerspruchs- und gerichtlichem Verfahren zusammensetzt. Bei einer Einstellung des Verfahrens muss die StA den Antragsteller mittels eines Bescheides darüber in Kenntnis setzen, § 171 StPO. Der Verletzte kann sodann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde (sog. Vorschaltbeschwerde) gegen die Einstellung des Verfahrens einlegen, § 172 I 1 StPO. Hilft die StA dieser nicht selbst ab (und macht sie so gegenstandslos), entscheidet der vorgesetzte Beamte innerhalb der StA, meist der Generalstaatsanwalt, über diese. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so kann gegen den ablehnenden Bescheid binnen eines Monats die gerichtliche Entscheidung beantragt werden, § 172 II 1 StPO. Hierbei sind die Formalien des § 172 III StPO zu beachten, es müssen also Tatsachen und Beweismittel angegeben werden und der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Zuständig ist gemäß § 172 IV 1 StPO das OLG. Dieses kann wiederum den Antrag verwerfen, § 174 StPO, oder die Erhebung der öffentlichen Klage beschließen, § 175 StPO. In ersterem Fall kann ein Verfahren nur noch dann eingeleitet werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, § 174 II StPO. Der Beschluss auf Anklageerhebung ist wiederum für die StA bindend, d.h. sie muss dann tatsächlich die öffentliche Klage erheben.

Literatur/Lehrbücher:**Literatur/Aufsätze:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 35.

Krumm, Klageerzwingungsanträge richtig stellen, NJW 2013, 2948; Krumm, „Ganz schön schwer!“ – Der Klageerzwingungsantrag in der Praxis, NJ 2016, 241; Kruse, Aus der Praxis: Die Rechtsmittelbelehrung im staatsanwaltlichen Einstellungsbescheid, JuS 2007, 822; Peglau, Der Begriff des „Verletzten“ iS von § 172 I StPO, JA 1999, 55; Schemmel, Das Recht auf effektive Strafverfolgung bei rechtswidriger Zwangsfixierung: Ermittlungsintensität und Kontrolldichte im Klageerzwingungsverfahren, NJW 2020, 651.

Rechtsprechung:

BVerfG NJW 2016, 44 – Darlegungsanforderungen an einen Klageerzwingungsantrag; BVerfG NJW 2017, 3141 – Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Klageerzwingungsverfahren (zur Reichweite der Garantie effektiven Rechtsschutzes); BVerfG NJW 2020, 675 – Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens (Pflicht der Oberlandesgerichte zur Nachprüfung von Opportunitätseinstellungen); BVerfG NStZ-RR 2020, 115 – Nichtannahmebeschluss (keine hinreichende Darlegung der Verletzung der Rechtsschutzgarantie oder des Gehörsanspruchs); OLG Celle NJW 2008, 2202 – Anforderungen an einen Klageerzwingungsantrag (konkrete Sachverhaltsschilderung, Angabe der Beweismittel); OLG Hamm NJW 2008, 245 – Notanwalt (Anforderungen an eine Anwaltsbeordnung); OLG Schleswig NStZ 2013, 302 – Klageerzwingungsantrag (formgerechte Abfassung); OLG Zweibrücken JuS 2007, 691 – Mietkaution (Verpflichtung zur Anklageerhebung bei von der BGH-Rechtsprechung abweichender Beurteilung einer Rechtsfrage); OLG Zweibrücken NStZ-RR 2021, 80 – Klageerzwingung (Anordnung weiterer Ermittlungen); OLG Bamberg StV 2022, 139 – Klageerzwingung (Antrag unzulässig bei Unterzeichnung durch Rechtsprofessor); OLG Brandenburg BeckRS 2023, 26116 – Klageerzwingung (Anwaltszwang); OLG Brandenburg BeckRS 2024, 17242 – Klageerzwingung (Antrag muss eigene Schilderung und Würdigung des Sachverhaltes enthalten).